

bauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 746 des Gesetzblattes). Ausgenommen hiervon sind die Erzeugnisse gemäß Abs. 3.

(3) Für den Neubau von Booten der nachstehend aufgeführten Warennummern:

- 34 51 00 00 Segeljachten und -jollen
- 34 52 00 00 Motorboote
- 34 53 00 00 Ruderboote
- 34 54 00 00 Faltboote
- 34 57 00 00 Rettungsboote
- 34 59 00 00 Sonstige Boote

gelten spezielle Preisregelungen, die beim zuständigen Preisbildungsorgan zu erfragen sind. Die Einzelhandelsverkaufspreise dieser Erzeugnisse werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

(4) Für Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(5) Abs. 4 gilt nicht, soweit die Preisordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preisordnungen ausschließen. In diesen Fällen wenden die Handwerksbetriebe die Preisordnung Nr. 1264 an. Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung wie folgt anzuwenden:

- a) Regelleistungspreise **einschließlich** Material bleiben unverändert,
- b) bei Regelleistungspreisen **ausschließlich** Material ist das Fertigungsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren.
- (7) Werden für Leistungen für die Bevölkerung Kalkulationspreise gemäß § 3 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1264 gebildet, sind nachstehende Kalkulationselemente in der angegebenen Weise zu bewerten:
  - a) der Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne in Höhe des am 31. Dezember 1966 geltenden Zuschlages,
  - b) Materialkosten und Fremdleistungen sowie Transport- und Verpackungskosten für Fremdleistungen zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
  - c) künstliche Trocknung des zu verarbeitenden Holzes durch einen fremden Betrieb zum Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
  - d) Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten mit den am 31. Dezember 1966 geltenden Stundensätzen.

### § 3

#### Fertigungs- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen das Material (Fertigungs- und Hilfsmaterial) zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Die Räte der Kreise können zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsarbeit festlegen, daß bei solchen Handwerksbetrieben gemäß § 1, die ausschließlich oder überwiegend Leistungen für die Bevölkerung ausführen, die Differenz zwischen den Preisen des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967, zu denen sie beziehen, und den Preisen nach dem Stand vom

31. Dezember 1966, zu denen sie ihre Leistungen berechnen, sogleich beim Materialeingang ausgeglichen wird. Die Abrechnung der Preisausgleiche erfolgt gemäß § 4 Absätzen 2 bis 4.

### § 4

#### Preisausgleich

(1) Die Differenzen zwischen den gemäß § 2 Abs. 7 Buchstaben b bis d ermittelten und gegenüber der Bevölkerung zu berechnenden Preisen und den Preisen, die sich bei Bewertung der Kalkulationselemente nach § 2 Abs. 7 zu Preisen bzw. Sätzen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 ergeben, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Handwerksbetriebe führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Handwerksbetriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

### § 5

#### Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Handwerksbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

### § 6

#### Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe wie folgt berechnet:

- a) zu Baupreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, wenn sie das Material gemäß § 3 Abs. 1 zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen,
- b) entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung zu Baupreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, soweit es sich um Handwerksbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 handelt.

### § 7

#### Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.